

## Ein Handbuch für Praktiker\*innen

→ **Hate Crime**

→ **Vorurteilsmotivierte  
Straftaten**

→ **Hasdelikte**

erkennen und aktiv entgegentreten



---

### **Vorurteilsmotive:**

- Rassismus
- Antisemitismus
- Antiziganismus
- Anti-Muslimischer Rassismus
- Homo- und Transphobie
- Misogynie
- Ableismus
- Altersdiskriminierung

Mit Unterstützung unserer Partner\*innen:



Autonome Österreichische  
FRAUENHÄUSER



Verbrechensopferhilfe

## Einleitung 4

### Was ist hate crime? 7

Warum ist es wichtig, *hate crime* zu erkennen und als solche zu benennen? 8

Warum gibt es so ein großes Problem mit ‚underreporting‘? 9

*Hate crime* im internationalen Recht 10

*Hate crime* im nationalen Kontext 11

### Warum wiegen *hate crimes* mehr als andere Straftaten? 13

*Hate crime* Betroffene haben häufig auch schon Diskriminierung erlebt 14

### Handlungsoptionen: Betroffene bestmöglich unterstützen 17

Vom Erstkontakt bis hin zu adäquater langfristiger Unterstützung 18

*Hate crime* erkennen üben 21

Weiterlesen & Expert\*in werden 23

An wen kann ich mich wenden? 24

#### Impressum

##### Herausgeber\*innen:

ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit  
© 2019 Wien

Schönbrunner Straße 119/13  
A-1050 Vienna

T + 43 1 929 13 99  
office@zara.or.at  
www.zara.or.at

Editor: Dieter Schindlauer, ZARA

Autor\*innen: Anna-Laura Schreilechner,  
Lukas Gottschamel, ZARA

Projektkoordination V-START: Udo Enwereuzor,  
COSPE

Lektorat: Ferhat Özbay, ZARA

Grafik: Fabian Lang, DERGESTALT

Die Publikation wurde im Rahmen des Projekts *V-START – Victim Support Through Awareness-Raising and neTworking* erstellt und gefördert durch die Europäische Union aus dem Programm der GD Justiz (2014-2020) sowie durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung tragen alleine die Verfasser\*innen; die Europäische Kommission haftet nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben.



Co-finanziert durch das  
Justizprogramm der  
Europäischen Union



Bundesministerium  
Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz

Co-finanziert durch das Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

# Einleitung

## Das Phänomen mit Warnfunktion!

Schon oft genug wurden in unterschiedlichen Regionen dieser Welt Gruppen herausgepickt und zu Feindbildern stigmatisiert. Mit genügend Macht und Herrschaft und einem ungebrochenen Diskurs, der Menschen aufgrund einer tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zu diesen Gruppen dämonisiert und herabwürdigt, wurden Gesellschaften so weit gespalten, dass man sie gegeneinander ausspielen konnte oder Personen so weit brachte, die als „anders“ stigmatisierte Gruppe aus dem öffentlichen Raum zu exkludieren und/oder anzugreifen und in letzter Konsequenz sogar zu töten. Der Genozid an den Herero und Namaqua im Südafrika des frühen 20. Jahrhundert, der Genozid an den Armeniern (1915 – 1917), die Shoa des NS-Regimes, der Völkermord an den Tutsi in Rwanda im Jahre 1994 sind nur ein paar Beispiele dafür.

Die Verantwortung, die den Nachkommen zukommt, ist es, niemals zu vergessen sowie immer hinzusehen und ein Auge auf Trends und Tendenzen zu haben, um zu erkennen, ob Hass und Diskriminierung sich in Menschen einnistet.

Um dieser Verantwortung nachzukommen, müssen wir das Phänomen *hate crime* – Straftaten mit Vorurteilsmotiv<sup>1</sup> – ernst nehmen. Indem wir das Phänomen im Auge behalten, können wir einerseits sicherstellen, dass Be-

<sup>1</sup> Nach der praxisorientierten Definition von ODIHR/OSZE.

Dieses Handbuch richtet sich an alle Personen, die in der Praxis – z.B. im Opfer-schutzbereich, in den Bereichen Antidiskriminierung & Menschenrechte, Soziale Arbeit, Flucht & Asyl, etc. – tätig sind.

treffene adäquate Unterstützung erhalten, wovon derzeit leider häufig zu wenig geboten wird. Wir können andererseits Signalwirkung solcher Taten erkennen und als Warnung davor behandeln, dass Situationen aus dem Ruder zu geraten drohen.

*Hate crime* (auch Hassverbrechen, Hassdelikt, vorurteilsmotivierte Gewalt) ist kein unumstrittener Begriff. Es ist ein englischer Begriff aus internationalen Vereinbarungen, der im deutschsprachigen Kontext nicht einfach zu verstehen ist, weil das Wort „Hass“ missverständlich sein kann.

Wenn wir Hass als Gegenteil von Liebe verstehen, scheint der Begriff nicht der passendste zu sein. Es geht bei der Handlung, eine Straftat aufgrund eines Vorurteils zu begehen, nämlich nicht darum, eine Person z.B. anzugreifen, weil man sie auf persönlicher Ebene hasst, sondern es geht darum, ein Vorurteil gegen eine ganze Gruppe an einer Person, einer Gruppe oder deren Eigentum auszuleben.

Ein *hate crime* kann u.U. auch gegen eine Person, die man persönlich kennt, gerichtet sein – zumeist aber richtet es sich gegen eine unbekannt Person, die man nur angreift, weil

man sie als Zugehörige\*r einer Gruppe erkennt/abstempelt, die man als minderwertig oder gefährlich betrachtet, deren Mitgliedern man das Da-Sein oder gar das Mensch-sein aberkennt. Es handelt sich also um ausgelebte Verhetzung.

Auch wenn das Wort „Hass“ nicht genau das richtige ist und der Begriff *hate crime* missverständlich zu sein scheint, macht es aus folgenden Gründen trotzdem Sinn, mit dem Begriff *hate crime* zu arbeiten:

**1** *Hate crime* wird häufig mit (online) *hate speech* in Verbindung gebracht. Auch wenn die zwei Phänomene unterschiedlich sind, hängen sie doch sehr nahe zusammen. Die Begriffe sind zwar nicht synonym, *hate speech* kann aber auch als *hate crime* zu qualifizieren sein. Zum Beispiel, wenn es sich um Verhetzung oder einen Verstoß gegen das Verbotsgesetz handelt, dann, wenn eine Beleidigung „qualifiziert“ ist, wenn sie sich also gegen eine Person aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe richtet.

*Hate speech* ist mittlerweile in den USA sowie in Europa ein gängiger Begriff und eignet sich somit für transnationalen Austausch.

**2** Hass ist ein verständlicher Begriff, auch für jene, die sich nicht ausgiebig mit Diskriminierung, Hasssprache, Hassverbrechen, etc., auseinandersetzen. Die meisten Menschen kennen das Gefühl und spüren, was Hass anrichten kann, wie ernst man ihn nehmen muss und wie viel Gewalt und zerstörerische Kraft er mit sich bringen kann.

Somit macht das Wort Hass die Phänomene *hate crime* und *hate speech* für viele Menschen ganz grundsätzlich greifbar.

**3** In den USA ist der Begriff weitverbreitet und für die Bevölkerung in seinem Sein durchaus verständlich.

In der USA ist der Begriff *hate crime* weiterverbreiteter als in der EU. Der Begriff wird in den USA wohl eher damit in Verbindung gebracht, dass eine Person oder Gruppe angegriffen wurde oder sein/ihr Eigentum zerstört wurde aufgrund seiner tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zu einer Gruppe.

Der Begriff wurde in den EU Kontext aufgenommen und als ein Phänomen verstanden, das sich gegen unterschiedliche Gruppen richten kann. So wurde vom OSZE Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR/ODIHR) formuliert, dass sich ein *hate crime* gegen Personen und/oder Gruppen bzw. Mitglieder einer Gruppe aufgrund der ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit, der Hautfarbe, des Alters, der sexuellen Orientierung, des Geschlechts, einer Behinderung, der Sprache, politischen Einstellung und des sozialen Status richten kann. Im Verständnis der Autor\*innen reicht die ODIHR Definition diesbezüglich etwas zu weit und wird somit unklar. Im österreichischen Kontext bezeichnet § 283 Abs 1 Z 1 StGB die Personen/Gruppen, gegen die *hate crime* begangen werden kann.

Es ist wichtig festzuhalten, dass einzelne Phänomene daraus – wie Rassismus, Antisemitismus, Anti-Muslimischer Rassismus, Antiziganismus, Homophobie, Transphobie, Ableismus, Misogynie, Sexismus, etc. – einzeln Aufmerksamkeit benötigen und differenziert zu betrachten sind. Die gemeinsame Betrachtung als Phänomen *hate crime* erscheint jedoch in Theorie und Praxis von Vorteil zu sein, da dadurch die Warnfunktion verstärkt wird und den unterschiedlichen Phänomenen doch sehr ähnliche Mechanismen zugrunde liegen und Synergien und So-

lidarität in den Gegenmaßnahmen begünstigt werden. In der Praxis vor allem erscheint es ausschlaggebend, dass übergreifend, transsektoral Verknüpfungen und Ähnlichkeiten erkannt und genutzt werden, um ein einigendes Vorgehen anzulegen.

**4** In ganz Europa, aber auch in anderen Regionen dieser Welt, besteht ein großes Problem mit „underreporting“ von *hate crime*, also eine Situation, in der nur sehr wenige Fälle davon bekannt werden und auch als solche abgehandelt und dokumentiert werden. Es existieren erstens zu wenige weitbekannte Maßnahmen, die sich der Problematik widmen, die Unterstützung anbieten sowie dokumentieren, und zweitens gehen wir davon aus, dass nur eine geringe Anzahl der tatsächlichen Geschehnisse gemeldet und/oder zur Anzeige gebracht werden. Diese hohen Dunkelziffern führen dazu, dass es nach wie vor schwierig bis unmöglich ist, das tatsächliche Ausmaß des Phänomens *hate crime* realistisch einzuschätzen. Es ist daher dringend geboten, die Datenlage zu verbessern, um einen Überblick zu bekommen und Trends sowie Tendenzen als Warnfunktion nutzen zu können.

Zu einer realistischen Einschätzung der Gesamtsituation können wir aber nur gemeinsam, unter Mitwirkung unterschiedlicher Akteur\*innen, kommen.

Die Funktion von ODIHR/BDIMR ([www.hatecrime.osce.org](http://www.hatecrime.osce.org)) als Überblicksplattform, die Staaten und Organisationen dazu aufruft, mehr Daten zu erheben, diese an sie weiterzuleiten, und Unterstützungsmaßnahmen auszubauen, bietet sich hierzu sinnvollerweise an und sollte tatsächlich von den Regierungen und Institutionen der Mitgliedsstaaten sowie den relevanten zivilgesellschaftlichen Organisationen verwendet werden.

Um der Realität der mehr als lückenhaften Datenlage, der mangelnden Unterstützungsmaßnahmen und spärlichen Handlungsoptionen der Verbrechenopfer entgegenzutreten, ist es ausschlaggebend, innerhalb existierender Strukturen Expert\*innen auszubilden und zu beauftragen, flächendeckend *hate crime* als Phänomen sichtbar zu machen und Unterstützungsmaßnahmen für Betroffene sinnvoll auszubauen und zu verbessern.

Aus diesem Grunde richtet sich dieses Handbuch an alle bereits aktiven Personen, die in der Praxis – im Bereich Opferschutz, Interessensvertretung, Antidiskriminierung, Soziale Arbeit, im Bereich Flucht & Asyl, etc. – tätig sind.

Nur gemeinsam können wir das Phänomen wahrnehmen, verstehen, sichtbar machen und bekämpfen!

# Was ist *hate crime*?

→ „*Hate crimes* sind kriminelle Handlungen mit einem Vorurteilmotiv gegen bestimmte Personengruppen.“<sup>2</sup>

*Hate crimes* (Hassverbrechen, Vorurteilsdelikte, Hasskriminalität, Vorurteilsverbrechen, vorurteilsmotivierte Straftaten) müssen also zwei Kriterien erfüllen:

- Das Motiv des\*der Täter\*in muss vorurteilsbehaftet sein
- Die Tat muss strafrechtlich verfolgbar sein

→ Ein *hate crime* ist also eine Straftat mit einem vorurteilsbehafteten Handlungsgrund. D.h. die Straftat wäre ohne die Vorurteile aufseiten des\*der Täter\*in nicht passiert.

## § 33 Strafgesetzbuch (StGB) – „die besonderen Erschwerungsgründe“

Im österreichischen Strafgesetzbuch findet sich in § 33 Abs 1 Z 5 die Definition der „besonderen Erschwerungsgründe“. Diese Norm legt fest, unter welchen Umständen das Gericht bei der Entscheidung über die Strafzumessung (Ausmaß der Strafe im Urteil) zu einem höheren Strafmaß greifen muss, also schwerer bestrafen muss. Die besonderen Erschwerungsgründe bilden das Gegenstück zu den, generell besser bekannten, „Milderungsgründen“.

<sup>2</sup> Hier handelt es sich um die praxisorientierte *hate crime* Definition, die vom OSZE-Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) formuliert wurde.

Ein besonderer Erschwerungsgrund liegt vor, wenn ein\*e Täter\*in ...

... „aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen, insbesondere solchen, die sich gegen eine der in § 283 Abs 1 Z 1 genannten Gruppen von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe richten, gehandelt hat.“

Im österreichischen Kontext gehen wir also davon aus, dass die Einzelpersonen oder Gruppen, die wegen ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die in § 283 Abs 1 Z Strafgesetzbuch genannt sind, von *hate crime* | Vorurteilskriminalität | Hassverbrechen | Hassdelikten | vorurteilsmotivierter Gewalt betroffen sein können.

*Hate crimes* sind also im österreichischen Kontext Straftaten die sich ...

... „gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse<sup>3</sup>, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied

<sup>3</sup> Das Strafgesetzbuch geht nicht davon aus, dass es menschliche Rassen tatsächlich gibt, sondern schützt durch die Aufzählung dieses im deutschsprachigen Raum rassistischen Konzepts auch vor Täter\*innen die sich dessen dennoch bedienen. Diese sollen nicht damit davonkommen.

einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe“ (§ 283 Abs 1 Z 1 StGB) ...

... richten.

### Welche (Straf-)taten können in Österreich als *hate crime* bzw. als Vorurteilskriminalität – z.B. als rassistisches, homophobes, transphobes, ableistisches, antimuslimisches, antisemitisches, antiziganistisches oder misogynies „Hassverbrechen“ – gelten?

- Vorurteilsmotivierter Mord
- Vorurteilsmotivierte Körperverletzung (§ 83 StGB, § 84 StGB, § 85 StGB, § 86, § 87)
- Vorurteilsmotivierte gefährliche Drohung (§ 107 StGB)
- Vorurteilsmotivierte Sachbeschädigung (§ 125 StGB, § 126 StGB)
- Vorurteilsmotivierte Brandstiftung (§ 169 StGB)

## Warum ist es wichtig, *hate crime* zu erkennen und als solche zu benennen?

Häufig ist es nicht einfach für Personen – Betroffene und/oder Zeug\*innen – sich an eine Beratungsstelle zu wenden und dann auch noch klar und bestimmt auszudrücken, welche Verletzung und Ungerechtigkeit ihnen genau passiert ist. Es ist für Menschen, die keine psychosoziale oder juristische Ausbildung haben, zudem schwer, bei manchen Erlebnissen oder bei Situationen, die man\*frau miterlebt hat, zu beurteilen, ob es sich um eine Straftat nach österreichischem Recht handelt.

Sich als Betroffene\*r dann auch noch Gedan-

- Vorurteilsmotivierte motivierte Beleidigung (§ 115 StGB)
- Vorurteilsmotivierte Verhetzung (§ 283 StGB)  
vor vielen Leuten auf der Straße und/oder im Internet
- Vorurteilsmotivierte Störung einer Religionsübung (§ 189 StGB)
- Verstöße gegen das Verbotsgesetz
- Vorurteilsmotivierter Landzwang (§ 275 StGB)
- Vorurteilsmotivierte Störung der Totenruhe (§ 190 StGB)

Diese Liste beinhaltet lediglich Beispiele. Sollten Sie sich unsicher sein, ob die Erfahrung, die Ihr\*e Klient\*in gemacht hat, eine Straftat darstellt, können Sie sich jederzeit von einer Einrichtung mit juristischer Expertise – auch kostenlos – beraten lassen. Ihre Organisation hat zudem die Möglichkeit, Mitglied des Klagsverbandes zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern zu werden. Als Mitglied werden Sie jederzeit kostenlos rechtlich beraten.

ken über das Motiv der\*des Täter\*in machen zu sollen, kann oft etwas zu viel verlangt sein.

Deshalb ist es umso wichtiger, dass Sie als Berater\*in oder Ansprechperson erkennen können, ob es sich um *hate crime* handelt. Nur dann können Sie herausfinden, welche Schritte Sie einleiten bzw. an wen Sie weitervermitteln können.

Es ist nicht wenig Arbeit, sich mit allen einzelnen Diskriminierungsgründen detailliert auseinanderzusetzen. Das können Sie tun,

müssen Sie aber auch nicht. Eignen Sie sich das nötigste Überblickswissen an und legen Sie sich eine Liste an Organisationen, Einrichtungen bereit, die Sie im Falle bei der Betreuung/Begleitung einer\*eines Betroffenen unterstützen oder wiederum beraten können bzw. an die Sie weitervermitteln können. Auch Weitervermittlung ist ein ausschlaggebender Schritt und trägt zu Veränderung bei.

## Warum gibt es so ein großes Problem mit ‚underreporting‘?

Es gibt ein ganzes Bündel an nachvollziehbaren Gründen für die allgegenwärtige Tendenz, erlebte vorurteilsmotivierte Straftaten eher nicht zu melden bzw. zur Anzeige zu bringen. Sich als Verbrechensoffer mit der Tat tiefgehend auseinanderzusetzen ist immer schmerzhaft und braucht Kraft und Mut. Hürden gibt es viele und Gerichtsverfahren können lange dauern.

### Hier eine Liste an Gründen, die zu einem erheblichen underreporting bzw. zu einer mangelnden Datenerfassung beitragen:

- Es gibt erhebliche Informationslücken: Wo kann ich melden, mich beraten lassen, eine Anzeige tätigen? Warum und wie soll ich das überhaupt machen?
- Zudem gibt es weitverbreitete Informationslücke bzgl. der gegebenen Mittel zum Schutz, Mittel zur Verfolgung von *hate crime* und wenig verbreitetes Wissen über Gesetzeslage und Strafverfahren.
- Angst aufgrund schon erlebter negativer Erfahrungen mit Erstkontaktstellen, Behörden oder Einrichtungen
- Grundsätzlich mangelnde Erfahrung und

Der Erwerb von Wissen über *hate crime* und das Aneignen von Handlungsoptionen, um von *hate crime* Betroffene zu unterstützen, ist nicht nur eine weitere Fähigkeit, die Sie sich erarbeiten, sondern auch ein Einstehen für Werte wie Solidarität, Gerechtigkeit und Gleichberechtigung.

Scheu im Umgang mit Behörden („Ich hab noch nie was mit der Polizei zu tun gehabt!“)

- Aufgrund eines unsicheren Status Angst davor, sich an eine Einrichtung zu wenden, sei es an die Polizei, aber auch an Beratungseinrichtungen
- Sprachliche Barrieren können ein erheblicher Grund dafür sein, dass Betroffene sich nicht melden, keine Beratung in Anspruch nehmen und/oder keine Anzeige erstatten.
- Vorhergehende schlechte Erfahrungen (Eigenerfahrungen und/oder Erfahrungen anderer im sozialen Umfeld)
- Mangelndes Vertrauen: Betroffene haben häufig das Gefühl, dass es sinnlos sei, Taten zu melden oder zur Anzeige zu bringen, weil sie kein Vertrauen in Institutionen und/oder das praktizierte Rechtssystem haben.
- Viele Betroffene verspüren auch Scham und/oder Schuldgefühle wegen ihrer Viktimisierung.

- Viele Betroffene sind auch einfach zurückhaltend, weil sie ihr traumatisierendes Erlebnis einfach hinter sich lassen wollen.
- Es gibt gewisse Dynamiken, die als „Whistleblower“-Effekt beschrieben werden können. Wenn Betroffene mit ihren Erfahrungen an die Öffentlichkeit gehen, könnten sie befürchten, dass andere sich dazu gezwungen fühlen, ihre Geschichte auch zu erzählen. Alternativ kann dies als „Outing-Druck“ beschrieben werden.
- Viele Opfer von Gewalttaten fühlen sich schwach, wenn sie Hilfe in Anspruch nehmen. Sie haben oft das Gefühl, mit diesen

Dingen allein fertig werden zu müssen oder gar darüber stehen zu sollen.

Hier ist also festzuhalten, dass man Personen, die sich tatsächlich darauf einlassen, ihre Erlebnisse zu melden und Anzeige zu erstatten, den höchsten Respekt zollen sollte, da dies keineswegs ein einfacher Weg ist.

Je mehr Personen sich aber für Betroffene von *hate crime* einsetzen und das Phänomen sichtbar machen, desto mehr Hoffnung besteht, dass sich Verbesserung breitmacht und Personen immer mehr Möglichkeiten haben, Gerechtigkeit zu erfahren. Es könnte also leichter werden!

## Hate crime im internationalen Recht

### Art. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

„Jeder Mensch hat Anspruch auf alle Rechte und Freiheiten, die in dieser Erklärung festgelegt sind, ohne Unterschied jeglicher Art, wie Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder andere Meinung, nationale oder soziale Herkunft, Eigentum, Geburt oder anderer Status (...)“

Hier finden Sie eine kurze Zusammenfassung zu *hate crime* im internationalen Kontext, um einen Überblick darüber zu bekommen, wo *hate crime* als Phänomenbeschreibung herkommt und wo die Debatte um Begriff und Aspekte rund um Hasskriminalität aktuell international stehen.

### Die Ebene der Vereinten Nationen

**Die heutige Gesetzgebung gegen Diskriminierung und für die Bekämpfung von vorurteilsmotivierten Straftaten sind in wesentlichen internationalen (UN) Verträgen verankert:**

- das internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (UN-Rassismuskonvention/ICERD), das 1965 angenommen wurde und 1969 in Kraft getreten ist,
- die Frauenrechtskonvention (CEDAW), die 1979 verabschiedet wurde und 1981 in Kraft getreten ist und
- das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (CRPD), das 2006 beschlossen wurde und 2008 in Kraft getreten ist

### Die Ebene der Europäischen Union

Innerhalb der EU ist die **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** seit 2009 rechtsverbindlich. Im Jahr 2008 fasste der EU Rat zudem den Rahmenbeschluss (2008/913 / JI) über die strafrechtliche Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zusammen.

In der EU-Richtlinie (2012/29/EU) zur Festlegung von Mindestnormen für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten wird das Mindestmaß an Rechten für alle Opfer von Straftaten festgeschrieben und zwar:

- Rechte auf Information und Unterstützung
- Opfer haben das Recht auf Zugang zu und Unterstützung durch Opferhilfsdiensten
- Recht auf Teilnahme am Strafverfahren
- Recht auf Schutz der Opfer und Anerkennung als Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen

Diese Richtlinie hält in ihrem Artikel 22 Abs 3 fest, dass auch Opfern von Hassverbrechen besonderer Schutz zu gewähren ist, da sie

- ein höheres Risiko für sekundäre und wiederholte Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung haben und
- besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind.

## Hate crime im nationalen Kontext

In Österreich arbeiten die meisten zivilgesellschaftlichen sowie staatlichen Akteur\*innen mit der schon erwähnten praxisorientierten *hate crime* Definition des OSZE Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR/ODIHR).

„Hate crimes are criminal acts motivated by bias or prejudice towards particular groups of people.“<sup>4</sup>

Zudem hat das BDIMR (ODIHR) folgenden Beisatz formuliert:

„Bias motivations can be broadly defined as preconceived negative opinions, stereotypical assumptions, intolerance or hatred directed to a particular group that shares a common characteristic, such as race, ethnicity, language, religion,

*nationality, sexual orientation, gender or any other fundamental characteristic. People with disabilities may also be victims of hate crimes.“<sup>5</sup>*

Der zweite Satz dieser Formulierung erscheint im österreichischen Kontext höchst eigenartig. Erstens, weil die Formulierung durch die Worte „and other fundamental characteristics“ jedenfalls zu hinterfragen ist und zweitens, weil die Formulierung - „People with disabilities may also be victims of hate crimes“ - nicht sonderlich sensibilisiert und Gleichberechtigung fördernd ist, sondern eher unwillig und herablassend wirkt.

Da ist *hate crime* im österreichischen Kontext leichter definierbar, da gemäß §§ 33 iVm 283 StGB alle vorurteilsmotivierten Straftaten umfasst, die ...

<sup>4</sup> <http://hatecrime.osce.org/what-hate-crime>

<sup>5</sup> <http://hatecrime.osce.org/what-hate-crime>

... „gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse<sup>6</sup>, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe“ ...

... gerichtet sind.

Zudem sind in Österreich Verhetzung (§ 283 StGB), qualifizierte Beleidigung (§§ 115 IVm 117 StGB) und das Verbotsgesetz ausschlaggebende gesetzliche Regelungen, die auch im Online-Bereich anwendbar sind. Somit bestehen Überlappungen zwischen dem Phänomen *hate crime* und *hate speech*. *Hate speech* (online) kann somit in Österreich sowohl illegale Hasssprache als auch ein *hate crime* sein.

So wie in einigen anderen Ländern findet sich auch in Österreich die wichtigste gesetzliche Anerkennung des Konzeptes *hate crime* eigentlich nur bei der Regelung der Strafzumessung – unter den “besonderen Erschwe-

<sup>6</sup> Das Strafgesetzbuch geht nicht davon aus, dass es menschliche Rassen tatsächlich gibt, sondern schützt durch die Aufzählung dieses im deutschsprachigen Raum rassistischen Konzepts auch vor Täter\*innen die sich dessen dennoch bedienen. Diese sollen nicht damit davonkommen.

rungsgründen”. *Hate crime* ist also nicht, wie z.B. in Kroatien, als Begriff selbst im Gesetz verankert, aber es wird als ein „besonderer Erschwerungsgrund“ gesehen, der dazu herangezogen wird, das Strafmaß im Falle der Verurteilung zu erhöhen.

Der § 33 StGB selbst spielt somit zwar nur eine Rolle in der Strafzumessung, ein Hassmotiv sollte jedoch schon bei der Anzeigeannahme bei der Polizei sowie bei der Staatsanwaltschaft festgehalten werden, weil sich an die Anerkennung als Hassverbrechen auch besondere Opferschutzrechte knüpfen und bedenkliche gesellschaftliche Tendenzen nur dann sichtbar werden, wenn sie auch als solche erkannt und dokumentiert werden.

In der Praxis kommt § 33 StGB in Österreich kaum zur Anwendung. Es mangelt offenbar am Bewusstsein für seine Relevanz. Hier braucht es schleunigst eine Veränderung der „justizkulturellen Traditionen“.

Gemeinsam, als Unterstützer\*innen und Berater\*innen von Betroffenen von *hate crime* sollten wir in allen dafür vorgesehenen Situationen auf Hassmotive hinweisen und auf der Anwendung des § 33 StGB bestehen!

# Warum wiegen *hate crimes* mehr als andere Straftaten?

Wenn eine Person Direktbetroffene\*r eines *hate crime* wurde, ist sie damit konfrontiert, dass ihr Gewalterlebnis – psychisch oder physisch – nicht nur passiert ist, weil sie einfach zur falschen Zeit am falschen Ort war. Sie wurde aufgrund ihres So-Seins bzw. aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zu einer Gruppe beschimpft, beleidigt, bedroht, gefährdet, angegriffen und/oder verletzt.

Das Vorurteil der\*des Täters\*in bezieht sich auf etwas, das der\*die Direktbetroffene nicht einfach ablegen kann, weil es von Täter\*innen unveränderbar mit ihrer Identität verbunden wird.

Zusätzlich zu diesem Umstand ist die Person potenziell mit der Angst konfrontiert, dass es auch andere aus ihrem Umfeld treffen könnte, die das Merkmal, aufgrund dessen die Person angegriffen wurde, ebenso – tatsächlich oder vermeintlich – teilen. Entscheidend ist für Täter\*innen nämlich nicht, wer die einzelne Person ist oder nicht ist, sondern was die Person repräsentiert (vgl. Finke 2010, 207).

## Signalwirkung / Botschaftscharakter

Man spricht in Verbindung mit *hate crimes* von einer sogenannten Signalwirkung oder einem Botschaftscharakter der Tat. Der\*die Täter\*in schickt eine Botschaft in die Welt hinaus, die sich nicht nur an die\*den Direktbetroffenen richtet, sondern an eine ganze Gemeinschaft, an eine Community, oder an Personen, die davon ausgehen, dass sie das selbe Merkmal tragen bzw. an Personen, die davon ausgehen könnten, dass die Außenwelt ein solches Merkmal mit ihnen assoziieren könnte.

Das Signal, das der\*die Täter\*in bewirkt, ist:

**DU BIST UND IHR SEID  
NICHT WILLKOMMEN!**

**IHR UND DAMIT DU HABT  
KEIN RECHT AUF PARTIZIPATION AM  
LEBEN IN DIESER GESELLSCHAFT.**

Wie von ODIHR (2009: 16) festgehalten, kann es sich bei einem *hate crime* um „Einschüchterungshandlung, Drohungen, Beschädigung von Eigentum, tätliche Angriffe, Mord oder um jede andere Straftat handeln“. An sich ist *hate crime* keine ausschließlich juristische Definition, sondern eher eine

Beschreibung für ein Phänomen, das eng mit Diskriminierung sowie dem in Europa immer verbreiteteren Phänomen (online) *hate speech* verbunden ist.

Es ist wichtig, sich bewusst zu werden, warum es nun wirklich so wichtig ist, *hate crime* spezifisch Aufmerksamkeit zu widmen, um dem Phänomen effektiv entgegenzutreten und Betroffene besser unterstützen zu können. Aus unserer Sicht ist die spezifische Auseinandersetzung mit *hate crime* ausschlaggebend, weil spezifische Bedürfnisse von *hate crime* Betroffenen miteinbezogen werden müssen, um die bestmögliche Beratung und Unterstützung zu gewährleisten. Zudem ist es wichtig, mehr und mehr Sichtbarkeit diesbezüglich zu schaffen, das Meldeverhalten und den Glauben an Unterstützung bei potentiell Betroffenen zu stärken, um die Datenlage erheblich zu verbessern und unser Wissen darüber der Realität anzunähern, damit wir sichergehen können, dass wir als Gesellschaften, Trends und Tendenzen erkennen können und somit früh gewarnt sind.

## Hate crime Betroffene haben häufig auch schon Diskriminierung erlebt

Diskriminierung ist eine ungerechte (Be-)Handlung, die auf Vorurteilen beruht.

Personen werden in Österreich häufig aufgrund der Hautfarbe, ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit, Staatsbürgerschaft, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, Alter, sexuellen Orientierung, Geschlecht, Religion, Sprache und/oder der Weltanschauung am Arbeitsmarkt, am Wohnungsmarkt, im öffentlichen Raum, bei bürokratischen Wegen, im Bereich Dienstleistungen etc. diskriminiert.

Zudem sollte uns als Berater\*innen bzw. Unterstützer\*innen „sekundäre Viktimisierung“ ein Begriff sein, die auftreten kann, wenn Erstanlaufstellen wie die Polizei oder Beratungsstellen, das Vorurteil bzw. Motiv, mit dem Betroffene schon konfrontiert waren, weitertragen und die Person erneut auf ein Merkmal reduzieren und somit seine\*ihre Viktimisierungserfahrung verstärken und verfestigen.

Wir als Berater\*innen haben die Möglichkeit, andere Akteur\*innen, wie die Polizei oder Staatsanwaltschaft, darauf hinzuweisen, wenn es sich um ein *hate crime* handelt. Wir können herausarbeiten, welches Motiv hinter der Tat steckt; darauf bestehen, dass die besonderen Erschwerungsgründe gem. § 33 (1) 5 StGB mitbedacht und angewandt werden sollen.

Wir können darauf hinweisen, dass *hate crimes* nicht als „normale“ Straftaten, Bagatellen (etwa „Lausbubenstreiche“ etc.) oder Übertreibungen dargestellt werden.

**Hier ein paar Beispiele, um Alltagsdiskriminierung zu veranschaulichen:**

- Eine Person ruft eine\*n Vermieter\*in wegen einem Wohnungsinserat an und wird sofort nach der Nennung seines\*ihres Namens abgelehnt.
- Eine Frau\* wird, weil sie Kopftuch trägt, von einem\*einer Arbeitsgeber\*in abgelehnt.
- Eine Person muss aufgrund ihrer Haut-

farbe beim Bäcker offensichtlich viel länger warten als andere Personen. Als sie nachfragt warum, wird sie nur abgewimmelt und respektlos behandelt.

- Eine Person wird aufgrund einer Behinderung nicht ernst genommen und bekommt keinen vorgesehenen Platz in einer Einrichtung – einem Café, im Theater, im Kino o.Ä.
- Eine Person wird aufgrund ihrer religiösen Zugehörigkeit nicht in einen Sportclub aufgenommen.
- Eine Person wird im Sportclub aufgrund ihres Geschlechts so gemobbt, dass sie von selbst austritt.
- Einer Person, die offensichtlich in Not ist, bekommt aufgrund ihrer Sprache und ihres Aussehens keinen Platz in der U-Bahn angeboten.
- Einer Person wird aufgrund des Aussehens und des Alters der Einlass zu einer Veranstaltung verwehrt.

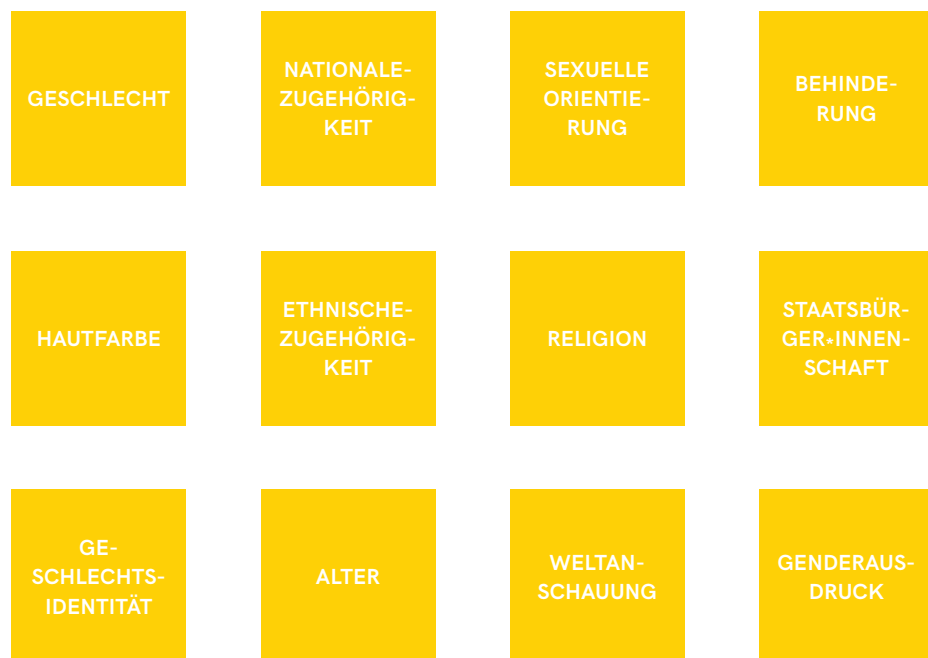
Personen werden manchmal zusätzlich zu einer Diskriminierung am Arbeitsplatz, Wohnungsmarkt oder im öffentlichen Raum weiterführend auch Direktbetroffene\*r von *hate crimes*. Es ist wichtig, mitzudenken, dass Ihre Klient\*innen, die Direktbetroffene\*r von *hate crime* wurden, regelmäßig schon Erfahrungen mit Diskriminierung mitbringen.



Hier soll auch auf der Begriff **Intersektionalität**<sup>7</sup> kurz erörtert werden, der bei Überlegungen zu hate crime eine Rolle spielen kann.

Die folgenden Kategorien, um Menschen einzuordnen – etwas, das wir alle tun, um uns das Leben erklären zu können und auf der Welt klarzukommen –, stehen häufig nicht nur für sich allein. Personen werden z.B. häufig aufgrund ihrer religiösen Zugehörigkeit und gleichzeitig aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert oder auch Ziel von hate crime.

Ein Beispiel hierfür ist die Diskriminierung einer Person, in dem Fall einer Frau\*, aufgrund des Frau-Seins sowie aufgrund des Tragens einer religiösen Kopfbedeckung, wie z.B. dem Hijab. Eine solche Diskriminierung ist intersektionell, weil sie in dieser Form weder muslimische Männer, noch nichtmuslimische Frauen trifft. Die Diskriminierung bezieht sich also auf die spezifische Konstellation mehrerer Diskriminierungsgründe in der betroffenen Person(engruppe).



Ein hate crime muss vorurteilsmotiviert sein, um eben ein hate crime darzustellen! Aber es muss nicht nur **ein** Motiv sein – es können auch **zwei** oder **mehrere** Motive sein.

<sup>7</sup> Nach Kimberlé Crenshaw, zu verstehen als Überschneidung unterschiedlicher Diskriminierungsgründe.

# Handlungsoptionen: Betroffene bestmöglich unterstützen

Die wichtigsten Schwerpunkte, die man in der Bekämpfung von *hate crime* setzen sollte, sind ...

- ... die Steigerung der Sichtbarkeit des Phänomens,
- ... Ausbau der Präventionsarbeit durch Trainings, Schulungen und Workshops, um zu vermeiden, dass Hass und Hetze verfestigt und folglich ausgelebt werden sowie
- ... Ausbau und Verbesserung der (Schutz- und Resilienz-)Arbeit mit Direktbetroffenen.

Neben Sanktion und Präventions- sowie Aufklärungsarbeit ist die Gewährleistung adäquater konkreter Unterstützung für Direktbetroffene von vorurteilsmotivierten Straftaten also unabdingbar.

Während eines Verbrechens und der häufig damit einhergehenden Viktimisierung wird Betroffenen ihre Autonomie entrissen. Es wird über sie verfügt und ihre Erfahrung ist fremdgesteuert. Demnach ist es grundsätzlich wichtig, Personen dabei zu unterstützen, ihre Handlungsautonomie wiederzuerlangen und ihren Selbstwert wiederaufzubauen.

Mitunter ist es hier wichtig, parteiisch zu sein und der\*dem Betroffenen kundzutun, dass man ihr\*ihm solidarisch zur Seite steht. Aufmerksamkeit und ein Ausdruck von Anteilnahme wirkt dem Gefühl der Exklusion, das gegen ein Grundbedürfnis des Dazugehörens ankämpft, entgegen und stärkt das eventuell verlorengegangene Gemeinschaftsgefühl.

Wichtig ist demnach ...

- ... dass Betroffene während des gesamten Gerichtsverfahrens – juristisch & psychosozial – begleitet werden,
- ... dass Betroffene am Weg einer Besserung weiterführend begleitet werden,
- ... dass Betroffene mit Wissen und Erfahrung Beistand erleben und
- ... dass Betroffenen durch adäquate Weitervermittlung ein stabiles Netzwerk geboten wird.

**Um sequenzieller Traumatisierung vorzubeugen, sollten Betroffene in ihrem Erlebnis von ihrem sozialen Umfeld anerkannt werden.**

# Vom Erstkontakt bis hin zu adäquater langfristiger Unterstützung

Hier eine fünfteilige Checklist, um die bestmögliche Unterstützung für Direktbetroffene zur Verfügung zu stellen:

## I. Der Erstkontakt ist ausschlaggebend!

Im Idealfall wendet sich der\*die Betroffene an eine Erstkontaktstelle und wird in ihrer Erfahrung ernstgenommen. Erstkontaktpersonen (bei der Polizei, Opferschutzeinrichtung, Beratungsorganisation) nehmen sich Zeit, gehen den Vorfall mit der\*dem Direktbetroffenen Schritt für Schritt durch und legen Augenmerk auf ein eventuelles Motiv.

Sollte ein Hassmotiv vorhanden sein, sollte dies notiert und weitergetragen und diesfalls die direktbetroffene Person darüber aufgeklärt werden.

**! Gefahr: Der\*die Betroffene\*r wendet sich an die Erstkontaktstelle (Polizei, Opferschutzeinrichtung, Beratungseinrichtung, etc.) und stößt auf Respektlosigkeit, schlechtes Verständnis von fundamentalen Merkmalen der\*des Betroffenen, - die Person wird erneut auf ein Merkmal reduziert oder im schlimmsten Fall erneut aufgrund des Merkmals verletzt.**

→ Hier handelt es sich um eine schon erwähnte sekundäre Viktimisierung, die unbedingt vermieden werden sollte!

## II. Eigene Sensibilität schärfen!

Erstkontaktstellen sind oft nicht-staatliche

Beratungseinrichtungen. Es ist wichtig, dass die\*der Berater\*in selbst Anzeichen für *hate crime* erkennen können.

Das Vorurteilsmotiv einer Tat herauszuarbeiten ist nicht immer einfach, weil es sich oft nur implizit erschließen lässt. Diesem Aspekt kommt in der Beratung große Bedeutung zu. Um die vorurteilsgesteuerte Motivation strukturiert schildern zu können (sei es in einer schriftlichen Eingabe oder im Rahmen einer mündlichen Anzeige), ist es hilfreich, bereits in der Beratung näher darauf einzugehen. Dabei kann - Schritt für Schritt - in sensibler Weise und mit genügend Raum und Zeit herausgearbeitet werden, welche Umstände für das Vorurteilsmotiv sprechen.

Diesen Schritt gut herauszuarbeiten erspart der betroffenen Person, dies z.B. vor einer Behörde das erste Mal tun zu müssen.

## III. Gute Vernetzung ist das A und O.

Verfahren, in denen Betroffene, als anerkannte 'Opfer' nach dem Gesetz, anwaltlich vertreten sind, werden häufiger weiterverfolgt. Auch für einen allfälligen Schadenersatz ist es für Betroffene meist vorteilhaft, wenn sie vor Gericht vertreten sind.

Gute psychosoziale Begleitung ist ausschlaggebend, damit die Strapazen des Verfahrens besser verkraftet werden können. Die Verweisung von Betroffenen an einschlägige Einrichtungen ist daher wichtig. Manchmal ist nicht eindeutig, ob eine Person adäquate Unterstützungsleistungen bekommt. Hier ist

es ein notwendiges Angebot, vorab mit und für Betroffene abzuklären, ob alle relevanten Leistungen in dem spezifischen Fall abgedeckt werden.

Auch das Angebot und die Koordination des Ersttermins bei einer anderen Einrichtung zu übernehmen kann eine potenzielle Hemmschwelle, das Angebot auch in Anspruch zu nehmen, wesentlich senken.

## IV. Die besondere Auswirkung von *hate crime* erkennen.

Oft haben Betroffene – nach dem Gesetz 'Opfer' – noch nie mit einem Gerichtsverfahren zu tun gehabt. Die von staatlicher Seite übermittelten Informationen sind oft schwer verständlich und kompliziert.

### Hier bietet eine ausführliche Erklärung der Abläufe Orientierung.

Hierzu kann ein\*e Berater\*in oder Unterstützer\*in Betroffenen erläutern, dass in der Regel eine Einvernahme bei der Polizei stattfindet und daraufhin noch eine weitere vor Gericht. Eine Erzählung darüber, wie das ablaufen wird, kann sehr beruhigend wirken.

Hierzu ist es wichtig, den\*die Betroffene\*n auch darauf vorzubereiten, dass sie\*er vor Gericht voraussichtlich auf den\*die Täter\*in treffen wird. Es gibt Möglichkeiten, zu beantragen, dass ein Aufeinandertreffen vermieden werden muss, dem wird jedoch eher selten stattgegeben.

Zudem sollte Betroffenen klar kommuniziert werden, dass das Verfahren mitunter länger (ziemlich lange) dauern können.

## V. Die Opferrechte zu kennen und weiterzuvermitteln ist von Vorteil!

„Opfern‘ nach dem Gesetz stehen gewisse Rechte zu.

### § 66a StPO Besondere Schutzbedürftigkeit bei Opfern

„Opfer haben das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nach Maßgabe ihres Alters, ihres seelischen und gesundheitlichen Zustands sowie der Art und konkreten Umstände der Straftat.

Als besonders schutzbedürftig gelten jedenfalls Opfer, die

1. in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein können.
2. Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) ausgesetzt gewesen sein könnten,
3. minderjährig (§ 74 Abs 1 Z 3 StGB) sind.“

Als Opfer hat man die Möglichkeit die Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit zu verlangen, weil damit weitere Rechte verbunden sind.

Hierzu kann man als Berater\*in und/oder Unterstützer\*in auf Art 22 Abs 3 der EU-Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU) verweisen, die explizit vorsieht, dass bei Personen, die vorurteilsmotivierte Verbrechen, also *hate crime*, erlebt haben, bei der Begutachtung, ob besondere Schutzbedürftigkeit gegeben ist, besondere Aufmerksamkeit zu walten hat.

Vorweg ist klarzustellen, dass Polizeibeamt\*innen dazu verpflichtet sind, eine An-

zeige aufzunehmen. Zudem haben Betroffene das Recht auf Anzeigebestätigung (§66 Abs 1 Z 1a iVm 80 Abs 1 StPO), d.h. jene, die die Anzeige entgegennehmen, müssen ihnen eine Bestätigung darüber ausstellen. Betroffene haben zudem das Recht, Aktenstücke übersetzt zu bekommen, wenn sie das wünschen.

Betroffene haben zusätzlich das Recht, während der Hauptverhandlung vor Gericht anwesend sein zu dürfen und Zeug\*innen, Angeklagte und Sachverständige zu befragen. Sie haben auch den rechtlichen Anspruch, gehört zu werden (gem. §66 Abs 1 Z 7 StPO). Es ist außerdem ausschlaggebend, zu wissen, dass alle Betroffenen, ‚Opfer‘ nach dem Gesetz, das Recht haben, sich vertreten zu lassen. Diese Rechte haben alle Opfer, nicht nur besonders schutzbedürftige.

Sollte ein Verfahren eingestellt werden, und das passiert tatsächlich eher häufig, haben Betroffene das Recht einen Fortführungsantrag gem. § 195 StPO zu stellen. Das kann man gleich nach der Einstellung machen – sowie einem die Option offensteht, zuvor eine Begründung der Einstellung zu verlangen.

Hierzu sollte aber klar sein, dass € 90 anfallen, wenn der Fortführung nicht zugestimmt wird. Auch dieses Recht steht allen ‚Opfern‘,

nicht nur den besonders schutzbedürftigen, zu.

Sollte in einem Fall besondere Schutzbedürftigkeit festgestellt worden sein, haben Betroffene – dem Gesetz nach ‚Opfer‘ – das Recht auf eine kontradiktorische Vernehmung, d.h. die\*der Betroffene hat das Recht, während der Anhörung nicht mit der\*dem Täter\*in in einem Raum sein zu müssen.

Hierzu ist auch wichtig zu wissen, dass Betroffene, die als besonders schutzwürdige Opfer gelten, das Recht haben, zu verlangen, dass die Öffentlichkeit bei der Hauptverhandlung ausgeschlossen wird.

Hier soll noch einmal erwähnt sein, dass eine sogenannte ‚Diversityorientierte Opferhilfearbeit‘ mit spezieller Rücksichtnahme auf unterschiedliche Diskriminierungsgründe und differenzierter Beratung für von *hate crime* Betroffene sehr zu empfehlen sind.

Achten Sie darauf, Betroffene nicht in den ‚Wir‘ und ‚die Anderen‘-Diskurs einzubetten. Und sehen Sie genau hin, ob Betroffene aufgrund mehrerer vermeintlicher oder tatsächlicher Zugehörigkeiten durch ein *hate crime* viktimisiert wurden.

## Hate crime erkennen üben

### ÜBUNG 1

**Beantworten Sie nur für sich folgende Fragen, um zu erschließen, wo Sie noch Informations- bzw. Auskunftsbedarf haben:**

**Mit welchen Diskriminierungsgründen waren Klient\*innen/Betroffene, mit denen ich im Kontakt waren, konfrontiert?**

---

---

---

---

**Welche Kontaktpersonen oder -stellen kenne ich, bei denen ich mir Unterstützung holen kann? Habe ich dort eine Kontaktperson? Wie kann ich eine Kontaktperson finden?**

---

---

---

---

**Bei welchen Vorfällen war ich mir unsicher, ob ein Vorurteilsmotiv der Auslöser für die Tat war? Und warum?**

---

---

---

---

**Gibt es Vorfälle, bei denen ich mir auch im Nachhinein nicht sicher bin, ob es sich um vorurteilsmotivierte Straftaten gehandelt hat? Wenn ja, warum?**

---

---

---

---

## ÜBUNG 2

Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihr neugewonnenes Wissen über das Phänomen *hate crime*, um in der Arbeit mit Klient\*innen bzw. bei der Argumentation vor staatlichen Akteur\*innen Antworten und Erklärungen griffbereit zu haben.

Fassen Sie kurz zusammen, was *hate crimes* / vorurteilsmotivierte Gewalt/Hassverbrechen sind, um dies auch Ihren Klient\*innen im Falle gut näherbringen zu können:

---

---

---

---

Was macht *hate crimes* u.U. für Betroffene, aber auch für die Gesellschaft, schwerwiegender als andere Straftaten?

---

---

---

---

Warum wäre eine Verbesserung der Datenlage erstrebenswert?

---

---

---

---

Was glauben Sie, sind die wichtigsten Aspekte, die man beachten soll, wenn man mit von *hate crime* Betroffenen in Kontakt tritt?

---

---

---

---

Sollten Sie hier auf erhebliche Fragestellungen stoßen, die Sie für sich und über die Inhalte dieser Broschüre nicht lösen können, wenden Sie sich jederzeit an eine Einrichtung, die Sie diesbezüglich beraten kann. Z.B. ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, die Antidiskriminierungsstelle Steiermark & WEISSER RING – Verbrechenopferhilfe.

## Weiterlesen & Expert\*in werden

Efus (2017)

**Prävention von diskriminierender Gewalt auf lokaler Ebene: Praxisbeispiele und Empfehlungen.**

Online: [https://issuu.com/efus/docs/publication\\_just\\_de-web](https://issuu.com/efus/docs/publication_just_de-web) [15.1.2019]

ETC Graz / Antidiskriminierungsstelle Steiermark (2017)

**Hate Crime in der Steiermark. Erhebung von rassistisch und fremdenfeindlich motivierten Straftaten in der Steiermark und Handlungsempfehlungen.**

Online: [http://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/dokumente/12583161\\_137267669/0717841f/2bericht.pdf](http://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/dokumente/12583161_137267669/0717841f/2bericht.pdf) [15.1.2019]

Coester, Marc (2016)

**Entwicklung der Gewaltprävention im Bereich der vorurteilsmotivierten Gewalt in den letzten 25 Jahren in Deutschland.**

Online: <http://www.gewalt-praevention.info/html/download.cms?id=75&datei=Coester+1.pdf> [15.1.2019]

Finke, Bastian (2010)

**Vorurteilsmotivierte Hassgewalt und diversityorientierte Beratung. In: Hartmann, Jutta et al.**

(Hrsg.): Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien GmbH.

Hart, Patrick / Painsi, Patrick (2015):

**LGBTI Gewalterfahrungen. Umfrage. Eine Studie zu Hassverbrechen in Österreich.**

Online: <https://www.vielfalt.or.at/no-hate-files/LGBTI-Gewalterfahrungen-Bericht-IG-SF-2015-digital.pdf> [15.1.2019]

Jurčić, Marko/Antjoule, Nick (2015)

**Working with Victims of Anti-LGBT Hate Crimes.**

Online: <https://www.galop.org.uk/wp-content/uploads/Working-with-Victims-of-Anti%E2%80%93LGBT-Hate-Crimes.pdf> [15.1.2019]

Lang, Kati (2014)

**Vorurteilskriminalität. Eine Untersuchung vorurteilsmotivierter Taten im Strafrecht und deren Verfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte. Mannheim: NOMOS.**

OSCE/ ODIHR (2015)

**Understanding Hate Crimes – A Handbook for Ukraine.**

Online: <https://www.osce.org/odihr/understanding-hate-crimes-a-handbook-for-ukraine?download=true> [15.1.2019]

OSCE / ODIHR (2010)

**Understanding Hate Crimes – A Handbook for Bosnia and Herzegovina.**

Online: <https://www.osce.org/odihr/104165?download=true> [15.1.2019]

OSZE / BDIMR (2011)

**Gesetze gegen "Hate Crime". Ein praktischer Leitfaden.**

Online: <https://www.osce.org/de/odihr/36431?download=true> [15.1.2019]

Perry, Barbara (2009)

**Hasskriminalität: Erfassung und Kontexte aus internationaler Perspektive.**

Online: [https://www.idz-jena.de/fileadmin/user\\_upload/PDFS\\_UsD4/Text\\_Perry.pdf](https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/PDFS_UsD4/Text_Perry.pdf) [15.1.2019]

# An wen kann ich mich wenden?

---

## Antidiskriminierungsstelle Steiermark

Andritzer Reichsstraße 38/1.Stock  
A-8045 Graz  
T: +43 316 / 714 137  
buero@antidiskriminierungsstelle.  
steiermark.at  
www.antidiskriminierungsstelle.  
steiermark.at

---

## AÖF -Verein Autonome Frauenhäuser Österreich

Bacherplatz 10/4  
1050 Wien  
T: +43 1 544 08 20  
**Frauenhelpline gegen Gewalt (24h):**  
0800 222 555

---

## BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben

Schönngasse 15-17/4  
A-1020 Wien  
T: +43 (0) 1 523 89 21  
office@bizeps.or.at

---

## Dokustelle – Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit und Antimuslimischer Rassismus

E-Mail: office@dokustelle.at  
Tel: +43 676 40 40 005  
FB/Dokustelle Österreich

---

## Forum gegen Antisemitismus

T: +43 1 398 72 72  
info@fga-wien.at

---

## Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern

Lasallestraße 7a, Unit 4, Top 6a  
1020 Wien  
Tel.: +43 1 961 05 85 13  
info@klagsverband.at

---

## ROMANO CENTRO

Hofmannsthalgasse 2/Lokal 2  
A-1030 Wien  
T: +43 1 749 63 36  
office@romano-centro.org

---

## WEISSER RING – Verbrechensopferhilfe

www.weisser-ring.at  
office@weisser-ring.at  
**Opfernotruf (24h / 365 Tage):**  
0800 112 112

---

## ZARA – Zivilcourage & Anti- Rassismus-Arbeit

Schönbrunner Straße 119/13  
Eingang: Am Hundsturm 7  
A-1050 Wien  
T: +43 (1) 929 13 99  
office@zara.or.at



Co-finanziert durch das  
Justizprogramm der  
Europäischen Union

 **Bundesministerium**  
Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz

Co-finanziert durch das  
Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz